

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

1. Einleitung

Die Geschäftsordnung ist insbesondere ausgerichtet auf Verbandstage und Sitzungen des Hauptausschusses. Sie findet entsprechende Anwendung bei Sitzungen aller anderen Organe des DVV. Die Geschäftsordnung regelt ferner die Rechte und Pflichten der Organe, die Vertretung und die Sprachform in den Rechtsgrundlagen des DVV. Für den Vorstand gilt die nach § 17 (8) der Satzung erlassene Geschäftsordnung über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder.

Der Präsident (für Vorstand), die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse und die Vorsitzenden der Verbandsgerichtsbarkeit haben jedem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen. Die Berichte sind der DVV-Geschäftsstelle sechs Wochen vor dem Verbandstag zuzustellen, die sie unverzüglich dem in § 11 der Satzung genannten Personenkreis weiterzureichen hat.

2. Durchführung

- 2.1 Verbandstag und Hauptausschuss werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten.
- 2.2 Ist bei einem Verbandstag oder Hauptausschuss weder der Präsident noch ein Vizepräsident anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2.3 Der Versammlungsleiter, der nicht gleichzeitig Protokollführen sein kann, bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 2.4 Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung des DVV.
- 2.5 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 2.6 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- 2.7 Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- 2.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

- 2.9 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- 2.10 Der Versammlungsführer hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 2.11 Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 2.12 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 2.13 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über notwendige weitere Maßnahmen, z.B. Sitzungsausschluss im Wiederholungsfalle, entscheidet die Versammlung.
- 2.14 Als Hilfestellung zur Protokollierung von Verbandstag / Hauptausschuss wird ein Tonbandmitschnitt angefertigt. Dabei kann ein Redner auf Verbandstag / Hauptausschuss verlangen, dass sein Redebeitrag nicht aufgenommen wird.
- 2.15 Abschriften der Protokolle von Verbandstagen / Hauptausschüssen und Vorstandssitzungen sind innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach dem Tagungstermin zu versenden.

3. Abstimmung und Wahlen

Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründen sich Stimmrecht und Stimmenzahl der Mitglieder des Verbandstages und des Hauptausschusses nach den §§ 12, 15 Abs. 6 und 16 der Satzung.

- 3.1 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.
- 3.2 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- 3.3 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

- 3.4 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet:
- durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.
- Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 3.5 Für jedes Vorstandsamt ist einzeln abzustimmen. Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- 3.6 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.
- 3.7 Die Ermittlung von Abstimmungsergebnissen erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens 2 Personen besteht.

4. Rechte und Pflichten der Organe

- 4.1 Der DVV handelt durch die in § 9 Abs. 1 der Satzung genannten Organe. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Satzung und, soweit die Satzung dies vorsieht, aus den Ordnungen. Entscheidungen, die über die Erledigung von laufenden Angelegenheiten hinausgehen sowie andere wichtige Entscheidungen der Verbandsausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. In Eilfällen ist der Vorstand von solchen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten.
- 4.2 Der Vorstand erhält von allen Sitzungen sowie von allen Beschlüssen der Verbandsausschüsse, Kommissionen oder sonstigen Gremien im DVV eine Abschrift. Es kann Beschlüsse aufheben. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen vorläufig aussetzen.
- 4.3 Laufende Geschäfte eines Verbandsausschusses werden von seinem Vorsitzenden oder von dem durch eine Ordnung bestimmten Ausschussmitglied wahrgenommen. Von unaufschiebbaren Entscheidungen in laufenden Geschäften sind der Ausschuss und der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- 4.4 Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse haben dem jeweils für den Ausschuss zuständigen Vizepräsidenten über die Arbeit des Ausschusses zu berichten, ebenso dem Verbandstag/Hauptausschuss.
- 4.5 In einem Verfahren nach der Rechtsordnung wird der DVV von der gemäß 7.2 der Rechtsordnung vom Vorstand bestimmten Person vertreten. Ist eine Person nicht bestimmt oder ist sie verhindert, wird der DVV vom jeweils fachlich zuständigen Vorsitzenden des Verbandsausschusses vertreten.

Innerhalb des Vorstands ist die von diesem beschlossene Geschäftsordnung maßgebend. Der Vorstand kann in jedem Verfahren Stellung nehmen.

5. Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung

Der Vorstand ist ermächtigt, die Vorstandsmitglieder einschließlich Generalsekretär und Sportdirektor und die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse allgemein zu bevollmächtigen, den DVV je einzeln rechtsgeschäftlich zu vertreten, zu verpflichten jedoch nur wie folgt:

- a) die Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse im Rahmen der Abwicklung des Haushaltsplanes in ihrem Verantwortungsbereich bis zu einem bestimmten Höchstbetrag
- b) den Generalsekretär und den Sportdirektor im Rahmen von typischen laufenden Geschäften der Geschäftsstelle oder des Geschäftsbetriebs sowie durch Banküberweisung bei unstreitigen Forderungen jeweils bis zu einem bestimmten Höchstbetrag.

Der Vorstand legt die von ihm getroffene allgemeine Regelung zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf vor und gibt nachträgliche Änderungen den Mitgliedern des Verbandstags bekannt.

6. Regelungen über Sitzungen

- 6.1 Die jeweils zuständigen Vizepräsidenten können an Sitzungen des in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Ausschusses mit Stimmrecht teilnehmen. Die zuständigen Referenten der Geschäftsstelle nehmen mit Sitz und Stimme an den Sitzungen der von ihnen betreuten Ausschüsse teil.
- 6.2 Von allen vom DVV herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstands müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.
- 6.3 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe des DVV sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus einem Ehrenamt.
- 6.4. Anträge zu Sitzungen des Vorstandes sind unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten. Später eingehende Anträge werden in der darauffolgenden Vorstandssitzung nicht mehr behandelt.

7. Personen- und Funktionsbezeichnungen

In den Rechtsgrundlagen des DVV (§ 4 der Satzung) sind alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen auf Männer und Frauen in gleicher Weise bezogen.

8. Meldung von Mannschaften zu internationalen Ereignissen

- 8.1 Nach Auflösung des Leitungsstabes Beach werden insbesondere bei nachfolgenden Aufgaben die vom DVV-Vorstand zu treffenden Entscheidungen vorbereitet (außer 8.1 c):
- a) Nominierung der National-, Förder-, Kaderteams und –Athleten (Cheftrainer, Bundestrainer und Sportdirektor Beach-Volleyball / Geschäftsstelle)
 - b) Zulassungskriterien für die Teilnahme an internationalen Turnieren (Cheftrainer, Bundestrainer und Sportdirektor Beach-Volleyball / Geschäftsstelle)
 - d) Beantragung von Wild Cards für internationale Turniere (Cheftrainer, Bundestrainer und Sportdirektor Beach-Volleyball / Geschäftsstelle)
 - e) Aufstellung von Kriterien für Nominierungen im Hinblick auf die Olympischen Spiele (Beachkoordinator nach Vorgabe Sportdirektor Beach-Volleyball / Geschäftsstelle)
 - f) Nominierung von Teams zu den Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften (Sportdirektor Beach-Volleyball / Geschäftsstelle)
 - g) Sanktionierung von Kaderspielern gemäß Ziff. 14.2 – 14.7 BVO (Sportdirektor Beach-Volleyball / Geschäftsstelle)
 - h) Befürwortung von Plätzen der Bundeswehr Sportförderkompanie (Sportdirektor Beach-Volleyball / Geschäftsstelle)
 - i) Mittelverteilung der Beach-Jugendförderabgabe für die Bundesstützpunkte (Sportdirektor Beach-Volleyball / Geschäftsstelle)

In 8.1 a), b) und d) bis i) werden soweit genannt die Chef-Bundestrainer und Bundestrainer des jeweiligen Geschlechtes einbezogen.

Nach Auflösung des Leitungsstabes wird bei nachfolgenden Aufgaben durch die benannte Person entschieden

- c) Meldung von Mannschaften zu internationalen Ereignissen (Cheftrainer, Bundestrainer und Sportdirektor Beach-Volleyball / Geschäftsstelle)
- 8.2 Der Vorstand des DVV beruft ein Kompetenzteam Beach für die Dauer von vier Jahren.
- 8.3 Das Kompetenzteam Beach setzt sich zusammen aus
- a) dem Vizepräsident Beach-Volleyball als Vorsitzenden
 - b) dem Sportdirektor Beach-Volleyball des DVV
 - c) den Chef-Bundestrainern männlich und weiblich
 - d) dem leitenden BT-Nachwuchs
 - e) einem Athletensprecher
 - f) bis zu vier weiteren Experten
- 8.4 Das Kompetenzteam Beach bereitet insbesondere bei nachfolgenden Aufgaben die vom DVV-Vorstand zu treffenden Entscheidungen vor:
- a) Strategische und konzeptionelle Maßnahmen Internationale Spitze Erwachsene
 - b) Konzeption einer „Deutschen Beach-Volleyball Philosophie“

- c) Strategische und konzeptionelle Maßnahmen Nachwuchs
 - d) Konzeption eines Trainerleitbildes Beach-Volleyball
- 8.5 Die Nominierung zu den Welt- und Europameisterschaften obliegt auf Vorschlag der Geschäftsstelle dem DVV-Vorstand. Die Nominierung zu den Olympischen Spielen obliegt auf Vorschlag des Vorstandes dem DOSB.
- 8.6 Das Kompetenzteam berichtet dem Vorstand gemäß 4.2
- 8.7 Der Vorstand des DVV beruft einen Leitungsstab Snow-Volleyball für die Dauer von vier Jahren.
- 8.8 Der Leitungsstab Snow-Volleyball setzt sich zusammen aus
- a) dem Vizepräsident Beach-Volleyball & Snow-Volleyball als Vorsitzenden
 - b) dem Generalsekretär
 - c) dem Sportdirektor Beach-Volleyball & Snow-Volleyball
 - d) einem Snow-Volleyball Koordinator
 - e) zwei Vertretern der Landesverbände
 - f) bis zu zwei weiteren Experten
- 8.9 Der Leitungsstab Snow-Volleyball bereitet insbesondere bei nachfolgenden Aufgaben die vom DVV-Vorstand zu treffenden Entscheidungen vor:
- a) Nominierung der National-, Förder-, Kaderteams und -athleten
 - b) Meldung von offiziellen Mannschaften des DVV zu internationalen Ereignissen
 - c) Nominierungen von Teams zu den Europameisterschaften und Weltmeisterschaften
 - d) Sanktionierung von Kaderspielern
 - e) Strategische und konzeptionelle Maßnahmen internationale Spitze
 - f) Zulassungskriterien für die Teilnahme an internationalen Turnieren
- 8.10 Die Nominierung zur Europameisterschaft 2018 obliegt auf Vorschlag der Geschäftsstelle, in Abstimmung mit dem Leitungsstab Snow-Volleyball, dem DVV-Vorstand.
- 8.11 Der Leitungsstab Snow-Volleyball berichtet dem Vorstand gemäß § 4.2 GO.

9. Teilnahme deutscher Spieler an Turnieren im Ausland

- 9.1 Die Teilnahme deutscher Spieler an Turnieren im Ausland, die von internationalen bzw. nationalen Verbänden veranstaltet werden oder von einem internationalen Verband genehmigt werden müssen, bedarf der Genehmigung durch den Sportdirektor Beach-Volleyball & Snow-Volleyball bzw. das vom Vorstand eingesetzte zuständige Gremium.
- 9.2 Nehmen Spieler mit gültiger Bundesliga-Spielerlizenz oder gültiger DVV-Spielerlizenz an genehmigungsbedürftigen Turnieren im Ausland ohne Genehmigung des DVV teil, sind sie durch den DVV-Vorstand nach Ziff. 13.3 BVO zu bestrafen.

10. Leitungsstab Nachwuchs Volleyball

- 10.1 Der Vorstand des DVV beruft den Leitungsstab Nachwuchs Volleyball (weiblich/männlich).
- 10.2 Der jeweilige Leitungsstab Nachwuchs setzt sich zusammen aus:
- 10.2.1 Leitungsstab Nachwuchs Volleyball weiblich:
- Sportdirektor als Vorsitzender
 - Ein Bundestrainer (Jugend oder Juniorinnen)
 - Zwei Vertreter der Bundesstützpunkte (BSP-Trainer oder –Leiter)
 - Zwei Landestrainer (auf der Landestrainerkonferenz werden zwei Landestrainer, sowie ein Vertreter gewählt)
- 10.2.2 Leitungsstab Nachwuchs Volleyball männlich:
- Sportdirektor als Vorsitzender
 - Zwei Bundestrainer (Jugend oder Junioren)
 - Ein Vertreter der Bundesstützpunkte (BSP-Trainer oder –Leiter)
 - Zwei Landestrainer (Auf der Landestrainerkonferenz werden zwei Landestrainer, sowie ein Vertreter gewählt)
- 10.3 Die Aufgaben der Leitungsstäbe Nachwuchs sind vorrangig Austausch und Beratung zu
- a) Wettkampfhöhepunkten
 - b) Kaderzusammenstzung
 - c) Themen des Volleyball Nachwuchsleistungssports
 - d) Lenkung von Talenten ins Stützpunktsystem

11. Publikationsorgan

Veröffentlichungen nach § 23, Absatz 6 der Satzung erfolgen auf der Internet-Homepage des DVV (www.volleyball-verband.de) unter den Stichworten Verband / Satzung und Ordnungen.

12. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1.7.1979 in Kraft. Sie wurde vom DVV-Verbandstag am 23.6.1979 verabschiedet. Änderungen erfolgten am 11.6.1983, am 2.6.1985, am 11.12.1993, am 29.11.2008, am 6.6.2009, am 18./19.06.2011, am 28.06.2014, am 29.11.2014, am 25.06.2017, am 25.11.2017 und am 17.06.2018.